



Satzung der Kreisverkehrswacht Hameln-Pyrmont e. V.

vom 28. Juni 1966;
geändert am 10. März 1982;
zuletzt geändert am 12. März 2025

*Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen
Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.*

§ 1

Name, Symbol, Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Kreisverkehrswacht Hameln-Pyrmont e.V.“.

Vereinsymbol ist das Niedersachsenross weiß auf rotem Grund links neben dem Schriftzug in schwarz „Deutsche Verkehrswacht“ mit grünem Kreuz im Kreis, darunter „Hameln-Pyrmont“.

Gründungstag ist der 28. Juni 1966.

Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. . Diese Mitgliedschaft berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie nicht. Eine Änderung dazu bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemeinnützig die Verkehrssicherheit, die Verkehrserziehung und insgesamt eine sichere, individuell selbstbestimmte,

gesundheitsorientierte und umweltbezogen nachhaltige Mobilität der Menschen zu fördern sowie mit Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen, welche die gleichen Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote und Initiativen zur Mobilitätserziehung, -fortbildung und -aufklärung,*
- Angebote und Initiativen in Form von Präventions- und Trainingsprogrammen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen oder für eine sichere, selbstbestimmte, individuelle Mobilität,*
- Angebote und Initiativen für eine gesundheitsorientierte und umweltbezogene, nachhaltige Mobilität,*
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie mit Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern,*
- Übernahme von bundesweiten oder landesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Niedersachsen,*
- Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmenden auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,*
- Förderung der Verkehrserziehung in den Schulen,*
- Förderung der Jugendarbeit und ihrer Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heranzuführen.*

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein arbeitet mit bestehenden anderen Mitgliedsverbänden der Verkehrswacht im Kreisgebiet auf der Grundlage der jeweiligen Eigenständigkeit zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein Gewinn wird nicht erstrebt; etwaige Gewinne wie auch die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Die Vorstands- bzw. Beiratstätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt. Soweit Mitgliedern über ihre Tätigkeit in den Organen des Vereins hinaus für die Projektarbeit bzw. für die allgemeine Verwaltungstätigkeit in der Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale eine Aufwandsentschädigung (neben, statt oder einschließlich eines Aufwandsersatzes) gezahlt wird, gilt der Maßstab der Angemessenheit und bedarf es dazu einer Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 4

Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Änderungen zu dessen Inhalt sind zeitnah anzumelden.

§ 5

Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hameln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,*
- b) der Vorstand,*
- c) der Beirat.*

Daneben werden zwei Kassenprüfer tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich erfolgen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Auch eine hybride Mitgliederversammlung ist zulässig. Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt

wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8

Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, die eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 7 dieser Satzung ist.

Dieser hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer, die in einer vorausgegangenen Mitgliederversammlung zu wählen sind, haben über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vor, die in der Einberufung als besonderer Punkt der Tagesordnung aufzuführen sind.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können versetzt stattfinden (jährlich jeweils zwei Vorstandsmitglieder und ein Kassenprüfer).

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1 Vorsitzender,

1 Stellvertr. Vorsitzender,

1 Geschäftsführer,

1 Schatzmeister.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; Abstimmungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 10

Beirat

Der Beirat dient der Fachberatung, der Bearbeitung von Sachthemen sowie der Vorbereitung der Projektumsetzung.

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand;*
- b) den in den Beirat berufenen Vereinsmitgliedern, die eine besondere Sachkunde in der Verkehrssicherheitsarbeit bzw. in einem Themenfeld mitbringen,*
- c) etwaigen Vertretern anderer eigenständiger Verkehrswachtvereine im Kreisgebiet.*

Diese weiteren Beiratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis durch den Vorstand in den Beirat berufen.

Der Beirat tagt regelmäßig einmal im Jahr und wird durch den Vorstand eingeladen.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; Abstimmungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 11

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Entscheidung des Vorstandes.

§ 12

Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,*
- durch freiwilligen Austritt,*
- durch Ausschluss aus dem Verein,*
- bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.*

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen

- bei groben Verstößen gegen die Satzung,*
- bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten,*
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr.*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung in der nächsten, regulären Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Mit der Ausschlussentscheidung endet seine Beitragspflicht.

§ 14

Beitrag

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres in einer Summe zahlbar; Einziehung bzw. Zahlung der Beiträge erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres.

Der Vorstand ist berechtigt, Teilzahlungen zu gewähren und den Beitrag in besonderen Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen und, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Änderung der den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben ist, beschlossen werden.

§ 16

Protokollführung

Über die Jahreshauptversammlungen und die sonstigen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die neben dem Protokollführer von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Jedes Protokoll bedarf in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Genehmigung.

Bei Vorstands- und Beiratssitzungen wird Protokoll nach Bedarf geführt, insbes. zu Beschlussfassungen mit erheblicher Außenwirkung, finanzieller Relevanz oder andersartiger Wichtigkeit.

§ 17

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss.

Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. in Hannover ist Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Vereinsversammlung zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hameln-Pyrmont, der verpflichtet ist, es im Sinne der Bestrebungen der Verkehrswachtarbeit zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Hameln ausgeführt werden.

<i>Hameln, den</i>	<i>28. Juni 1966</i>
<i>.....</i>	<i>10. März 1982</i>
<i>Hess. Oldendorf, den</i>	<i>12. März 2025</i>